OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702556/9/VG

Datum:
Linz,26. März 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des M L, vertreten durch S GmbH in G, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 3. Mai 2023, GZ: 0049985/2021 AS/VS, wegen Übertretung des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG) iVm der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (4. COVID-19-SchuMaV), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 29. Februar 2024 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 100 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 46 Stunden herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde wird mit 10 Euro bestimmt. Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fallen keine Kosten an.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Feststellungen (Sachverhalt):

Der Beschwerdeführer hat sich am 10. April 2021 in der Zeit von 16.20 Uhr bis 17.10 Uhr in 4040 Linz, Gallneukirchner Straße 15, auf dem Grundstück Nr. x/1 der KG Katzbach aufgehalten und an einer Zusammenkunft/Veranstaltung teilgenommen, die nicht unter die Ausnahmetatbestände der 4. COVID-19-SchuMaV fiel und daher untersagt war. Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 3. Mai 2023 wurde dem Beschwerdeführer dafür wegen Übertretung des § 15 Abs. 1 letzter Satz iVm § 40 Abs. 1 lit. c EpiG iVm § 13 Abs. 1 der 4. COVID-19-SchuMaV eine Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 69 Stunden) auferlegt.

Das gegenständliche Treffen fand zwar an einem privaten Ort statt, nicht aber an einem Ort, der der Stillung eines unmittelbaren Wohnbedürfnisses dient. Es handelte sich um eine Zusammenkunft des Vereines "Kunst und GenussKultur Garten“ zu dem der Beschwerdeführer als Vereinsmitglied per E-Mail eingeladen worden war. Im Rahmen dieser Zusammenkunft fand auch ein Vortrag der Lebensberaterin Dr. S aus Wien statt; es handelte sich aber um kein Treffen einer medizinischen oder psychosozialen Selbsthilfegruppe. Das Treffen diente der Ausübung des Vereinszweckes, der insbesondere in der Umsetzung von Garten-, Kunst- und Kulturprojekten gelegen ist. Es waren jedenfalls erwachsene Personen aus mehr als zwei Haushalten anwesend.

Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von 1.800 Euro und ist inzwischen für ein Kind sorgepflichtig. Er war im Tatzeitpunkt verwaltungsstrafrechtlich nicht vorbestraft.

II. Beweiswürdigung:

Das Landeverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Akt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Der Sachverhalt ergibt sich aus der Aktenlage und insbesondere aus den glaubwürdigen und nachvollziehbaren Aussagen des in der mündlichen Verhandlung zeugenschaftlich einvernommenen Meldungslegers. Dieser hat bei der mündlichen Verhandlung einen kompetenten Eindruck hinterlassen und in keiner Weise den Anschein erweckt, den Beschwerdeführer in irgendeiner Art und Weise ungerechtfertigt belasten zu wollen. Der Beschwerdeführer bestätigt auch selbst, dass er zur Tatzeit am Tatort war und

brachte vor, dass er zu diesem Treffen als Vereinsmitglied per E-Mail eingeladen wurde. Der Vereinszweck ergibt sich aus den Vereinsstatuten.

III. Rechtliche Beurteilung:

Zu I.:

Die Ausführungen des Beschwerdeführers zum COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG) gehen schon deshalb ins Leere, weil Verordnungsgrundlage des § 13 der 4. COVID-19-SchuMaV nicht das COVID-19-MG, sondern das EpiG war. Zum Tatzeitpunkt bestand daher entgegen der Rechtsansicht des Beschwerdeführers eine gesetzliche Grundlage zur Regelung von Veranstaltungen (siehe § 15 EpiG). Soweit der Beschwerdeführer zur Auslegung des Begriffs „Veranstaltung“ das Oö. Veranstaltungsgesetz ins Treffen führt, ist auszuführen, dass im gegenständlichen Fall Veranstaltungen schon aus denklogischen und teleologischen Gründen nicht auf allgemein zugängliche oder allgemein beworbene (öffentliche) Veranstaltungen iSd Oö. Veranstaltungsgesetz beschränkt sein können, weil das EpiG zum Ziel hat, die Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhindern.

Das LVwG Oö. teilt im Ergebnis die Ansicht der belangten Behörde, dass die gegenständliche geplante Zusammenkunft eine Veranstaltung im Sinne des § 13 Abs. 2 der 4. COVID-19-SchuMaV war, die im Tatzeitpunkt untersagt war, weil keiner der normierten Ausnahmetatbestände zutraf. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers kommt im gegenständlichen Fall der Ausnahmetatbestand des § 13 Abs. 3 Z 13 der 4. COVID-19-SchuMaV nicht in Betracht. Beim gegenständlichen Garten handelte es sich um einen Vereinstreffpunkt des Vereins „Kunst und GenussKultur Garten“, der unzweifelhaft nicht der Stillung eines unmittelbaren Wohnbedürfnisses diente. Darüber hinaus trifft auf die gegenständliche Veranstaltung auch kein anderer Ausnahmetatbestand zu, insbesondere war diese Veranstaltung keine unbedingt erforderliche berufliche Aus- und Fortbildung (Z 11) und auch keine Zusammenkunft von medizinischen und psychosozialen Selbsthilfegruppen (Z 10). Daran ändert auch der Umstand nichts, dass bei diesem Vereinstreffen auch eine Lebensberaterin anwesend war und einen Vortrag hielt. Die dem Beschwerdeführer angelastete Verwaltungsübertretung ist daher in objektiver Hinsicht erwiesen.

Das EpiG sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der

Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. Ungehorsamsdelikt). Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar.

Nach Ansicht der erkennenden Richterin hätte sich der Beschwerdeführer in einer pandemischen Zeit, während der ein generelles Veranstaltungsverbot mit nur wenigen Ausnahmen bestand, besonders bei der zuständigen Gesundheitsbehörde erkundigen müssen. Dem Beschwerdeführer ist daher zumindest fahrlässiges Verhalten vorwerfbar.

Zur Strafhöhe ist auszuführen, dass die belangte Behörde bereits die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers und die lange Verfahrensdauer als Milderungsgründe berücksichtigt hat. Von der erkennenden Richterin wird zudem berücksichtigt, dass der Beschwerdeführer inzwischen für ein Kind sorgepflichtig ist. Die Geldstrafe wird daher auf 100 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 46 Stunden herabgesetzt. Die neu festgesetzte Strafe ist jedenfalls angesichts des Strafrahmens (bis 1.450 Euro, Ersatzfreiheitstrafe: bis 4 Wochen) schuld- und tatangemessen. Die übertretenen Rechtsvorschriften dienten der Verhinderung der Ausbreitung des Corona-Virus und damit dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen. Aufgrund der äußerst hohen Bedeutung der geschützten Rechtsgüter Gesundheit und Leben und der Intensität Beeinträchtigung durch die Tat kommt eine weitere Herabsetzung der Strafe nicht in Betracht. Aus diesem Grund ist auch die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Ermahnung) ausgeschlossen.

Die Erwägungen in der Beschwerde zur Gesetz- und Verfassungswidrigkeit der einschlägigen Normen werden vom LVwG Oö. nicht geteilt.

Zu II.:

Weil die Beschwerde teilweise Erfolg hatte, entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren war entsprechend herabzusetzen (§ 64 Abs. 1 und 2 VStG).

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung erkennbar ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch